

und ist auch noch späterhin Dreimal gleichmäßig verfahren resp. am 9. Dezember 1802 vom königl. preuß. münster'schen Interims-Geheimen-Rathe zu Münster der 20ste Beitrag von 1 Pf. p. 5 Rthlr., und von einer dert niedergesetzten Auseinandersetzungs-Commission der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des säkularisirten Hochstiftes Münster, am 13. Januar 1804 und 18. Mai 1805 der 21ste und resp. der letzte Beitrag jedesmal von 3 Pf. p. 5 Rthlr. ausgeschrieben, alsdann auch zugleich verkündigt worden, daß das gemeinsame Brandversicherungs-Institut am 1. Juni 1804 in seiner bisherigen Ausdehnung aufhören werde und daß alle bis dahin noch bestehende oder sich bildende Ansprüche an Letzteres, unter dem Nachtheile ihrer späteren Nichtberücksichtigung liquidirt werden müssen. Die vorletzte 21te Beitrags-Ausbeschreibung resp. Erhebung ist von der königl. preuß. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Münster am 9. März 1804 gleichmäßig verkündigt und befohlen worden. Mehrere das Wesen und die Form der Brandversicherungs-Angelegenheit betreffende Bestimmungen, sind, unterm 7. Januar 1772, 22. November 1787, 26. März 1788, und 19. August 1791, conf. Nr. 485, 536 und 544 d. S. erlassen worden und zu vergleichen.

465. Augustusburg den 24. Juni 1768. (A. 8. h. Beleidigungen der Juden.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u. Bischof zu Münster u.

Die an mehreren bezeichneten Orten des Hochstiftes Münster seit einiger Zeit stattfindenden Beleidigungen und tumultuarischen Sicherheitsstörungen der landesherrlich vergleideten Juden, werden unter Androhung von 50 Rthlr. Geldbuße und Zuchthausstrafe, im Allgemeinen und Besondern strenge verboten; und die Ortsbehörden, Schulvorsteher und Zunftmeister zu amtlicher Einwirkung und Aufsichtsführung bei Ausübungen der jüdischen Hochzeiten und Begräbnissen, so wie zur Verwirklichung des landesherrlichen Schutzes gegen öffentliche und heimliche Beschimpfungen der Juden, „als zum Exempel dem Einschlagen der Fenster, Anbindung todter

„Thiere an den Häusern und auf den Gärten, unziemenden Behandlungen der jüdischen Begräbnissstätten,“ verpflichtet; denselben auch die Erforschung und Bestrafung der Urheber fernerer gleichartiger Handlungen befohlen und den Denuncianten der Letztern $\frac{1}{3}$ der verhängt werdenden Geldbußen zugesichert.

466. Ohne Erlaß-Ort den 5. August 1768. (E. 4. h. Lipp-Zoll.)

Festsetzung einer erneuerten hochfürstlich münster'schen Lipp-Zoll-Rolle zu Haltern in der Auf- und Niederrfahrt; wodurch alle stromauf- und abwärts geführte in 125 Artikel benannte Gegenstände als: Holz, Früchte, Weine, Brandweine, Colonial- und andere Waaren, eine jedem Artikel beige-setzte, und auch die nicht benannten Güter nach Maßgabe ihrer Eigenschaft und ihres Werthes eine nach Analogie des Tarifs zu bestimmende Zollgebühr entrichten, Defraudationen der Letztern aber mit der Confiskationsstrafe belegt werden sollen.

Bemerk. Unter dieser Zoll-Rolle ist handschriftlich an-gemerkt, daß sie in der Lipp-Zoll-Convention (mit wem ist nicht gesagt, die Landesherrn von Cleve-Mark und des Besten Necklinghausen waren aber wohl die Mitcontrahenten) vom 5. August 1768 enthalten sey.

467. Münster den 30. September 1768. (A. 10. h. Gartenwege zu Münster.)

Landes-Regierung.

„Die (in der und um die Stadt Münster) vor den „Gärten auf die gemeinen Wege, oder diesen zum Nachtheil angelegten Mist- und Erd-Haufen, müssen binnen „8 Tagen nicht nur weggeräumt, und dürfen ferner „nicht mehr angelegt, sondern es soll künftig auch die „Hinwerfung allerhand Unkrautes, Bohnenstrohes und „sonstiger Sachen, sowohl auf die gemeinen Wege, als „in die auf denselben zur Abführung des Wassers ge-machten Gräben, unterlassen werden.“